

### Kapitel III

Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers  
– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –

#### § 34

##### Besondere Zulassungsvoraussetzung

Besondere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis

1. eines Studiums nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen von
  - a) zwanzig Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft,
  - b) zwölf Semesterwochenstunden in Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich sowie je zehn Semesterwochenstunden in der Fachdidaktik beider Prüfungsfächer,
  - c) je vierundfünfzig Semesterwochenstunden in den Prüfungsfächern,
2. von Praktika nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen, sofern ein Prüfungsfach Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre ist.

#### § 35

##### Prüfungsfächer

(1) Als Prüfungsfächer sind zwei der folgenden Fächer zu wählen: Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Haushalt/Arbeitslehre, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Russisch, Sozialkunde, Sport und Technik/Arbeitslehre.

(2) Als Prüfungsfächer können nicht gewählt werden: Bildende Kunst in Verbindung mit Musik; Latein in Verbindung mit Russisch; Französisch in Verbindung mit Russisch; Haushalt/Arbeitslehre in Verbindung mit Technik/Arbeitslehre.

#### § 36

##### Lernbereiche

(1) Als Lernbereich nach § 34 Nr. 1 Buchstabe b ist wählbar: Deutsch, Mathematik, musisch-ästhetische Erziehung und Sachunterricht.

(2) Der Lernbereich Deutsch oder Mathematik muss gewählt werden, falls Deutsch oder Mathematik nicht als Prüfungsfach gewählt wird.

#### § 37

##### Prüfungsteile

(1) Die Erste Staatsprüfung hat folgende Prüfungsteile:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. eine mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft und in der Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer,
3. eine oder zwei Aufsichtsarbeiten oder eine Aufsichtsarbeit und ein freier Vortrag nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in dem einen Prüfungsfach,

4. eine oder zwei Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in dem anderen Prüfungsfach.
- (2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nach Wahl des Prüfungskandidaten einem Inhaltsbereich der Prüfungsteile nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu entnehmen.
- (3) Ist Musik Prüfungsfach, treten an die Stelle eines der beiden in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Prüfungsteile folgende Prüfungsteile:
1. eine praktische Prüfung im Hauptinstrument,
  2. eine Aufsichtsarbeit nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in Musikwissenschaft und Musiktheorie.

## § 38

## Gewichtung der Prüfungsteile

Die abschließenden Ergebnisse der Prüfungsteile und, falls das Prüfungsfach Musik ist, dieses Prüfungsfaches, sind bei der Feststellung des Gesamtergebnisses wie folgt zu gewichten:

2 (Hausarbeit) : 2 (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer) : 3 (Prüfungsfach) : 3 (Prüfungsfach).

**Kapitel IV**Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers  
an Sonderschulen/für Sonderpädagogik

## § 39

## Besondere Zulassungsvoraussetzung

Besondere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis

1. eines Studiums nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen von
  - a) zwanzig Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft,
  - b) sechzehn Semesterwochenstunden in sonderpädagogischer Grundwissenschaft und zehn Semesterwochenstunden in der Fachdidaktik des Prüfungsfaches,
  - c) insgesamt sechzig Semesterwochenstunden in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen,
  - d) vierundfünfzig Semesterwochenstunden in dem Prüfungsfach,
2. von Praktika nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen, sofern ein Prüfungsfach Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre ist.

## § 40

## Sonderpädagogische Fachrichtungen, Prüfungsfächer

(1) Es sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und ein Prüfungsfach zu wählen.

(2) Als sonderpädagogische Fachrichtungen können Blinden-, Gehörlosen-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten-, Schwerhörigen-,